OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551892/2/BZ/GSc

Datum:
Linz, 16. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Wassergenossenschaft I., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.L., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juli 2020, GZ: Wa20-8-1-2020/BrK/BS, betreffend Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheids vorgegebene Frist „bis spätestens zum 5.4.2021“ zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2020, GZ: Wa20-8-1-2020/BrK/BS, wurde dem Geschäftsführer der Wassergenossenschaft I. (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) gemäß § 85 Abs. 1 und 2 Wasserrechtsgesetz 1959 iVm § 10 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 der Satzung der Bf aufgetragen, eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der Organe „Geschäftsführer“, „Geschäftsführer-Stellvertreter“ sowie (zwei) „Rechnungsprüfer“ einzuberufen und eine entsprechende Abstimmung durchzuführen, widrigenfalls die belangte Behörde die Einberufung und Abstimmung bewerkstelligen werde.

Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass (mehr als) ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder den Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ begehrt hätten und weiterhin begehren, der Geschäftsführer der Bf aber nicht beabsichtige, diesem Begehren nachzukommen, da er insbesondere in den beiden seither einberufenen Mitgliederversammlungen den Punkt „Neuwahlen“ nicht auf die Tagesordnung gesetzt habe. Darüber hinaus solle mit diesem Auftrag die satzungsgemäße Zusammensetzung der Bf sichergestellt werden, zumal der Geschäftsführer-Stellvertreter zurückgetreten sei und Unklarheit herrsche, ob jemand bzw. wer Rechnungsprüfer sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 10. August 2020 und beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der maßgebliche Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt worden sei. Zum einen bestehe Unklarheit, ob dem Geschäftsführer der Bf im Aufforderungsschreiben der belangten Behörde vom 8. November 2019 explizit der Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ vorgeschrieben worden sei; nur diesfalls könne ihm ein Fehlverhalten angelastet werden. Zum anderen sei die belangte Behörde als Aufsichtsbehörde mangels Feststellungen zu einem allenfalls erfolgten Schlichtungsversuch unzuständig. Abgesehen davon könne die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht auf Grundlage des § 85 Abs. 2 WRG 1959 aufgetragen werden, da es sich dabei um keine Aufgabe der Genossenschaft iSd par. cit. handle. Der Geschäftsführer der Bf habe – entgegen der Annahme der belangten Behörde – nicht die Absicht, dem Begehren auf Neuwahlen weiterhin nicht nachzukommen; hätten die dem angefochtenen Bescheid vorangegangenen Aufforderungen der belangten Behörde zur Einberufung einer

Mitgliederversammlung ausdrücklich den Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ vorgegeben, hätte er dies umgesetzt.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 25. August 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen sowie in die Verfahrensakten zu LVwG-551313 und LVwG-551389. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den genannten Beweismitteln ergibt, sodass auch die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Eine solche wurde ohnehin von keiner Partei beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Wassergenossenschaft I. – Organisation

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juli 1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, wurde unter gleichzeitiger Satzungsgenehmigung die Wassergenossenschaft I. (Bf) mit Sitz in der Gemeinde H. als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Der Zweck dieser Genossenschaft besteht in der Entwässerung, Regelung des Grundwasserhaushaltes sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet „H.“. Mit gleichem Bescheid wurde die wasserrechtliche Bewilligung für eine Entwässerungsanlage erteilt.

Von diesem Bescheid sind folgende Vorteilsflächen, alle KG H., betroffen:

Grundstück Nr.	Eigentümer	Anteil ha	Prozent
x	D.R., x, H.	0,39	11 %
x	Gemeinde H., x, H.	0,05	1,4 %
x	M.A., x, H.	0,95	26,8 %

x	M.G., x, H.	0,38	10,7 %
x, x, x, ...	F.P., x, H.	1,23	34,8 %
x	J. und M.B., x, H.	0,29	8,2 %
x	A.K., X, A.	0,01	0,3 %
x	X	0,24	6,8 %
		3,54 ha	100 %

Die Bf hat in ihrer Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2003 Satzungsänderungen beschlossen, welche mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2004, GZ: Wa20-8-1-2004/Pa, genehmigt wurden. Bei der dem soeben genannten Bescheid zugrunde gelegten Satzung handelt es sich um die gegenwärtig in Geltung stehende Fassung.

Bei der am 30. Mai 2011 abgehaltenen Sitzung der Genossenschaft wurden in Anwesenheit von sechs Mitgliedern die Organe der Bf wie folgt gewählt:

Organ	Name, Anschrift (alle H.)
Geschäftsführer (in der Folge: GF)	F.P., X (auch als Schriftführer und Kassier)
GF-Stellvertreter	J.B., X
Rechnungsprüfer	G., X (anwesend war nur J.G.)
Rechnungsprüfer	A.A., X

Zuletzt wurden bei der Wahl am 16. Dezember 2016 F.P. und J.B. erneut zum GF bzw. GF-Stellvertreter der Bf bestellt. Abgesehen davon wurde noch M.G. (ausschließlich) als Schriftführerin gewählt. Eine Bestellung von zwei Rechnungsprüfern erfolgte – auch bis dato – nicht.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 hat J.B. der belangten Behörde den Rücktritt von seiner Funktion als GF-Stellvertreter aus gesundheitlichen Gründen bekannt gegeben.

Tagesordnungspunkt zu den Neuwahlen

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2018 haben die Mitglieder B., A., R. und G. sowie die Gemeinde H. den GF der Bf erstmals aufgefordert, eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen:

„Sehr geehrter Herr P., lieber F.!

Die Unterfertiger dieses Schreibens fühlen sich von dir als Geschäftsführer der Wassergenossenschaft I. nicht entsprechend vertreten und fordern dich daher gemäß § 10 Abs. 2 der Satzungen auf, ehestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. […]

Wir bitten dich daher und fordern dich auf, folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Abwahl des Geschäftsführers (§ 9 Abs. 3)
- Neuwahl des Geschäftsführers (§ 12 Abs. 1)
- Neuwahl des Geschäftsführer-Stellvertreters (§ 12 Abs. 1)
- Neuwahl des Schriftführers
- Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Stellungnahme zum Schreiben der BH. Vom 4.12.2017 (Wa20-8-1-2017/Brk/Ms)
- Änderung der Satzungen
- Allfälliges

Wie du selbst in deiner Mailnachricht schon darauf hingewiesen hast, ist äußerste Dringlichkeit gegeben und sollte der Termin wirklich ehestens einberufen werden. Bitte sprich dich mit dem Bürgermeister wegen eines Termines ab. Uns wäre wichtig, dass auch er dabei ist.
Als Ort der Mitgliederversammlung hätten wir gerne einen „neutralen Ort“, beispielsweise Gemeindeamt oder dgl.“

Die daraufhin, zu kurzfristig vom GF der Bf einberufene Mitgliederversammlung am 10. Jänner 2018 im Mostheurigenbetrieb des GF, deren in Anwesenheit des GF und eines Mitglieds gefassten Beschlüsse allesamt nichtig waren (LVwG-551389), enthielt keinen Tagesordnungspunkt zu den geforderten Neuwahlen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 urgierten die besagten Mitglieder ihre Aufforderung. Der GF der Bf stellte daraufhin die Mitgliedschaft der Gemeinde H., der Landesstraßenverwaltung sowie des A.K. infrage und sagte die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Klärung dieser Situation zu. In der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2018 waren die geforderten Neuwahlen nicht auf der Tagesordnung; dazu von den Mitgliedern befragt, erschöpft sich die Protokollierung im Satz: *„Eine plausible Erklärung bleibt ausständig.“*

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 forderten D.R., M.G., M.A., J. und M.B., A.K., die Gemeinde H. sowie die Landesstraßenverwaltung den GF der Bf auf, eine Mitgliederversammlung mit den Neuwahlen auf der Tagesordnung einzuberufen. Zwecks Umsetzung dieses Begehrens forderte in weiterer Folge auch die belangte Behörde den GF der Bf mit Schreiben vom 8. November 2019 wie folgt auf:

„Sehr geehrter Herr Obmann!

Mit Schreiben vom 4.10.2019 forderten die Mitglieder der Wassergenossenschaft […] Sie auf, binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wo eine Neuwahl durchgeführt werden soll. Bei den unterzeichnenden Mitgliedern handelt es sich um mehr als Drittel der Mitglieder.
Gem § 10 Abs. 2 der Satzung der Wassergenossenschaft I. ist vom Obmann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel aller Stimmberechtigten dies verlangt oder die Wasserrechtsbehörde es verlangt. Sie sind der Aufforderung der Mitglieder vom 4.10.2019 bislang nicht nachgekommen.
Die Wasserrechtsbehörde fordert Sie daher auf, bis spätestens 31.11.2019 [Anm.: korrekt 30.11.2019] eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Sollte dies nicht erfolgen, wird die Wasserrechtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion gem § 85 Wasserrechtsgesetz eine Sitzung der Wassergenossenschaft I. einberufen."

In der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2019, zu der die – nach Ansicht des GF der Bf – Nicht-Mitglieder (Gemeinde, Landesstraßenverwaltung, K.) nicht eingeladen wurden, standen die geforderten Neuwahlen nicht auf der Tagesordnung. In der von der belangten Behörde am 19. Mai 2020 einberufenen „Mitgliederversammlung“ bekräftigten die Mitglieder in Anwesenheit des GF der Bf abermals ihren Wunsch nach Neuwahlen. Die vom GF der Bf kurz darauf einberufene Versammlung am 27. Mai 2020 hatte wiederum keine Neuwahlen auf der Tagesordnung.

Die Wahlvorschläge für die geforderten Neuwahlen liegen bereits vor.

Erfolgloser Schlichtungsversuch

Der (einzige) Antrag auf Einrichtung eines Schiedsgerichts vom 17. Jänner 2018 bezog sich ausschließlich auf die Mitgliederversammlung vom 10. Jänner 2018 (Rechtzeitigkeit der Einberufung, Nichtigkeit der darin gefassten Beschlüsse, Kosten zulasten der Bf). Infolge Absehens von einer Streitschlichtung durch den GF der Bf (sohin erfolgloser Schlichtungsversuch) wurde dieser Themenkreis mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Juni 2020, GZ: LVwG-551389/14/BZ/JoS, rechtskräftig abgeschlossen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die Feststellung zu den in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2016 gewählten Organen beruht auf der Mitteilung der Geschäftsstelle des OÖ W.G. vom 10. März 2017, zumal ein Protokoll betreffend diese Versammlung von der Bf nicht vorgelegt wurde. Demnach wurden ausschließlich der GF, der GF-Stellvertreter und eine Schriftführerin gewählt, nicht jedoch (auch) die erforderlichen Rechnungsprüfer. An diesem eindeutig belegten, von der Bf selbst mitgeteilten

Wahlergebnis vermag auch die vom GF der Bf mit Schreiben vom 18. Juli 2019 – unter Vorlage der Mitteilung der Wahlergebnisse vom 30. Mai 2011 – geäußerte Behauptung, dass die Organe bei der Neuwahl 2016 gleich geblieben seien, nichts zu ändern. Gegen diese Darlegung spricht auch die Tatsache, dass die nach Ansicht des GF der Bf (weiterhin) als Rechnungsprüferin bestellte M.G. in der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2019 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur GZ: LVwG-551313 mitgeteilt hat, diese Funktion nicht innezuhaben. Sogar der GF der Bf selbst begründete in der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2018 seine, von den Mitgliedern gerügten spärlichen Informationen bzw. Handlungen in finanzieller Hinsicht (Voranschlag, Rechnungsabschluss) damit, dass es keinen Rechnungsprüfer gibt und die Wahl eines solchen bei der nächsten Sitzung nachgeholt wird (was bisher nicht geschah). Soweit der GF der Bf mit seinem Vorbringen eine sich aus der Satzung ergebende „Weitergeltung“ der im Jahr 2011 gewählten Rechnungsprüferin M.G. (mangels Neuwahl im Jahr 2016) behauptet, wird auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.

Nach Durchsicht aller Beweismittel konnte nicht – wie vom GF der Bf in der Beschwerde behauptet – festgestellt werden, dass keine Absicht seinerseits bestünde, die geforderten Neuwahlen nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Das Vorbringen, er hätte dies bei entsprechendem behördlichen Auftrag bereits getan, bleibt nach Ansicht des erkennenden Gerichts völlig unverständlich, ist dem GF der Bf doch bereits seit 3. Jänner 2018 das Begehren der Mitglieder bekannt und wurde sogar von der belangten Behörde in ihrer Aufforderung vom 8. November 2019 ausdrücklich auf die begehrten Neuwahlen Bezug genommen (siehe Zitat im Sachverhalt). Auch der bisherige Verfahrenslauf und die Verhaltensweisen des GF der Bf ([zulässige] Revision an Höchstgericht entgegen eindeutigen ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung, [teilweise] Vertretung der Bf durch den auch von ihm als Privatperson genutzten Rechtsanwalt gegen den Willen der Mitglieder, unbegründete Weigerung, die Neuwahlen auf die Tagesordnung zu setzen) lassen keinen gegenteiligen Eindruck entstehen. Einem sorgfaltsgetreuen und pflichtbewussten Geschäftsführer einer Wassergenossenschaft muss vor diesem Hintergrund offenkundig klar sein, dass nicht nur die Einberufung einer Versammlung an sich gefordert wurde und wird, sondern eine Versammlung zum Zwecke von Neuwahlen. Im Übrigen hat eine Nachfrage bei der Geschäftsstelle des OÖ W.G. ergeben, dass – soweit ersichtlich – auch zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung mit den Neuwahlen auf der Tagesordnung abgehalten wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idF BGBl. I Nr. 73/2018 lautet auszugsweise:

„Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die Genossenschaft zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.
(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
(3) […]
(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
(5) […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Regelungen der Satzung der Bf, in der zuletzt geänderten, mit Bescheid vom 16. Februar 2004, GZ: Wa20-8-1-2004/Pa, genehmigten Fassung lauten auszugsweise:

„§ 9
Organe der Genossenschaft

1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführer, der Geschäftsführer-Stellvertreter und die Rechnungsprüfer.

2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden (in der Regel 5 Jahre), aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

3) Eine Abwahl ist nach den selben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

§ 10
Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1) […]

2) Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann [Anm.: korrekt Geschäftsführer] jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangen.

3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. […]

§ 15
Wahl der Rechnungsprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
2) […]

§ 20
Schlichtung von Streitigkeiten

1) Über Streitigkeiten die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. […]

§ 21
Aufsicht über die Genossenschaft,
Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften
(§ 85 Abs. 1 – 4 WRG. 1959)

1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.

2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

3) […]

4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

5) […]

6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen."

III.2. Vorweg ist festzustellen, dass die gegenständliche Beschwerde offenkundig ohne interne Willensbildung durch die Mitglieder der Bf erhoben wurde, zumal die Mitglieder selbst – mittlerweile jahrelang – die mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragene Einberufung der Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen forderten. Zur Zulässigkeit des vom GF der Bf erhobenen Rechtsmittels ohne derartige interne Willensbildung ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2019, Ra 2019/07/0099, zu verweisen.

III.3. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde ist vorweg festzuhalten, dass sich die Aufsicht der Wasserrechtsbehörde über die nach den Bestimmungen des WRG 1959 gebildeten Wassergenossenschaften auf die gesamte Tätigkeit der Wassergenossenschaft erstreckt, sie hat jedoch dem Grundsatz der Autonomie und Selbstverwaltung der Genossenschaft Rechnung zu tragen. Die Aufsicht gemäß § 85 Abs. 1 WRG 1959 ist dabei grundsätzlich von Amts wegen auszuüben. Ein subjektives Recht auf eine aufsichtsbehördliche Entscheidung besteht nur in solchen Fällen, in denen das Gesetz der Genossenschaft oder einer anderen Person eine Antragslegitimation zuerkennt (VwGH 20.2.2014, 2013/07/0253).

Ein besonderer Ausfluss dieser von der Selbstverwaltung und Autonomie einer Wassergenossenschaft ausgehenden aufsichtsbehördlichen Funktion der Wasserrechtsbehörde ist die Aufgabe, über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den aus wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht durch ein Schlichtungsverfahren im Sinn des § 77 Abs. 3 lit. i WRG 1959 beigelegt werden konnten. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens setzt voraus, dass die Satzung – wie im konkreten Fall § 20 der Satzung – eine Regelung im Sinne des par. cit. enthält. Nur wenn das in der Satzung vorgesehene Streitschlichtungsverfahren nicht zur Beilegung des Streites geführt hat, ist die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Streitentscheidung gegeben (VwGH 7.7.2005, 2002/07/0008 mwN).

Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Rechte und Pflichten der Wassergenossenschaft gegenüber dem Mitglied, Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Wassergenossenschaft und Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber anderen Mitgliedern der Wassergenossenschaft zum Gegenstand haben (VwGH 25.10.2017, Ro 2016/07/0014 mwN). Streitfälle entspringen dem Genossenschaftsverhältnis, wenn sie Mitglieder oder Organe einer rechtskräftig gebildeten Wassergenossenschaft betreffen und wenn der Rechtsgrund der strittigen Befugnis oder des strittigen Anspruches in den §§ 73 bis 76 WRG 1959 oder in den Satzungen wurzelt. Gegenstand einer Streitigkeit aus dem Genossenschaftsverhältnis kann also nur sein, was das WRG

1959 und die darauf gegründeten Rechtsakte über das Genossenschaftsverhältnis bestimmen (vgl. VwGH 29.6.2000, 98/07/0182).

Vor diesem Hintergrund ist die Aufforderung der sonstigen Mitglieder der Bf an den GF, eine Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkten zur Abwahl des GF und Neuwahl der Genossenschaftsorgane einzuberufen, und die seit mehr als 2,5 Jahren unbegründete Verweigerung des GF, diesem Begehren nachzukommen, als Streitfall im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i WRG 1959 zu werten. Die Streitigkeit hat das in § 10 Abs. 2 der Satzung der Bf eingeräumte Recht, wonach auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten eine Versammlung (vom GF) einzuberufen ist, zum Gegenstand.

Bei Nichtzustandekommen einer internen Schlichtung des von ihm begonnenen Streites steht es einem Genossenschaftsmitglied frei, die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zu begehren, die über die Streitfragen mit Bescheid abzusprechen hat. Die Entscheidungsbefugnis ist dabei auf den vom Mitglied zur Streitschlichtung an das nach den Satzungen vorgesehene Schiedsorgan herangetragenen Sachantrag und die von ihm damit geltend gemachten Gründe beschränkt. Das Genossenschaftsmitglied hat somit (bereits) in seinem Streitschlichtungsbegehren darzulegen, welchem von ihm gestellten, von der Wassergenossenschaft in gesetz- oder satzungswidrigerweise abgelehnten Antrag zum Durchbruch verholfen werden soll, um konkret darzulegen, welche Entscheidung begehrt wird (vgl. VwGH 20.2.2014, 2013/07/0253).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, beschränkt sich der einzige, mit Schreiben vom 17. Jänner 2018 gestellte Antrag auf Einrichtung eines Schiedsgerichts nach § 20 der Satzung der Bf ausschließlich auf die Rechtzeitigkeit der Einberufung und die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10. Jänner 2018. Der durch Untätigkeit des GF der Bf in weiterer Folge eingetretene erfolglose Schlichtungsversuch bewirkte folglich eine Entscheidungsbefugnis der belangten Behörde ausschließlich in jenem geltend gemachten Umfang, weshalb verfahrensgegenständlich – mangels eines auf die Thematik der Neuwahlen bezugnehmenden Antrags auf Streitschlichtung – keine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde nach § 85 Abs. 1 WRG 1959 gegeben ist.

Der Vollständigkeit halber wird – einer allfälligen Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht nicht vorgreifend – angemerkt, dass die gegenständliche Thematik hinsichtlich der Bestimmung des § 10 Abs. 2 der Satzung der Bf wohl nur aus Sicht des GF der Bf strittig zu sein scheint. Denn nach par. cit. ist (vom GF der Bf) eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangen. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, haben mit Ausnahme des GF alle Mitglieder der Bf, sohin – selbst bei Außerachtlassung der vom GF nicht als Mitglieder erachteten Grundstücke der Gemeinde, der Landesstraßenverwaltung

und des A.K. – mehr als ein Drittel, eine solche Einberufung zwecks Neuwahlen bereits mehrmals gefordert. Auch die belangte Behörde ordnete bereits, mit Schreiben vom 8. November 2019 die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Durchführung der mit Schreiben der Mitglieder vom 4. Oktober 2019 geforderten Neuwahlen an.

Dazu bringt der GF der Bf zutreffend vor, dass er seither auch mehrere Mitgliederversammlungen einberufen hat. Sofern er damit darauf hinweisen wollte, dass § 10 (Abs. 2) der Satzung der Bf nicht ausdrücklich festlegt, dass dabei auch ein bestimmter Tagesordnungspunkt verlangt bzw. angeordnet werden kann, muss dem nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Sinn und Zweck des par. cit. entgegnet werden. Schon aus dem Einberufungsgrund der „wichtigen Gründe“ ergibt sich logisch schlussfolgernd, dass der den Anlass für die Einberufung bildende wichtige Grund auch im Rahmen der Tagesordnung zu behandeln ist. Genauso wird auch mit dem Anlass für das Verlangen eines Drittels der Mitglieder bzw. der Anordnung der Wasserrechtsbehörde auf Einberufung einer Mitgliederversammlung (ein Teil) der Tagesordnung vorgegeben. Eine gegenteilige Auffassung, wonach der GF nur zur Einberufung, jedoch nicht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt verpflichtet wäre, würde die genannte Bestimmung ad absurdum führen, soll doch u.a. die Antragsmöglichkeit eines Drittels der Mitglieder genau in jenen Fällen eine innergenossenschaftliche Handhabe bieten, in denen ein Geschäftsführer – eventuell aus eigenen Interessen, z.B. zwecks Verhinderung seiner Abwahl – keinen Anlass für die Einberufung einer Mitgliederversammlung bzw. die Behandlung dieses Anlasses als Tagesordnungspunkt sieht.

III.4. Abgesehen von der (Un-)Zuständigkeit nach § 85 Abs. 1 WRG 1959 kann eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, von der Wasserrechtsbehörde gemäß § 85 Abs. 2 leg. cit. dazu verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Dass sich die „Aufgaben“ im Sinne des par. cit. nicht nur auf Instandhaltungen der Anlage beschränken, ergibt sich bereits aus der demonstrativen Aufzählung (arg. „insbesondere“) sowie aus höchstgerichtlicher Judikatur (vgl. VwGH 29.6.2000, 98/07/0182: § 85 Abs. 2 WRG 1959 als Grundlage für ein Hinwirken auf gesetzmäßige Satzungsergänzung). Soweit der GF der Bf behauptet, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen keine solche Aufgabe einer Wassergenossenschaft darstelle, ist dem zu entgegnen, dass der Aufgabenbegriff nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht allzu beschränkt auszulegen ist. Dafür spricht die Bestimmung des § 85 Abs. 4 WRG 1959, wonach erst in jenem Fall, in dem die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft nicht durch Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 par. cit. gewährleistet werden kann, als ultima ratio ein Sachwalter zu bestellen ist.

Vor diesem Hintergrund wird sich der Umfang der „Aufgaben“ im Sinne des § 85 Abs. 2 WRG 1959 mit jenem der satzungsgemäßen Tätigkeit der Bf (abgesehen von der Mittelaufbringung, die von Abs. 3 par. cit. umfasst wird) zu decken haben, wozu auch – wie im vorliegenden Fall – die satzungsgemäße Zusammensetzung der Bf nach § 9 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 1 zu zählen hat (GF, GF-Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass bei der letzten Wahl am 16. Dezember 2016 keine Rechnungsprüfer gewählt wurden, weshalb die Bf seither nicht über die erforderlichen Genossenschaftsorgane nach § 9 Abs. 1 der Satzung verfügt. Dem Vorbringen des GF, dass das Mitglied M.G. ihre, mit der Wahl vom 30. Mai 2011 übernommene Funktion als Rechnungsprüferin mangels Neuwahl der Rechnungsprüfer im Jahr 2016 weiterhin innehabe, ist zweierlei zu entgegnen. Zum einen ist dem Wahlergebnis aus dem Jahr 2011 nur der Nachname „G.“ zu entnehmen, womit nicht ausreichend klar hervorgeht, ob M.G. oder der dazumal anwesende J.G. zum Rechnungsprüfer gewählt wurde. Darüber hinaus bestreitet M.G. selbst, diese Funktion innezuhaben. Zum anderen legt § 9 Abs. 2 der Satzung der Bf die Dauer der Funktionsperiode, für die die Organe gewählt wurden, mit fünf Jahren fest. Nur für den Fall, dass die nächste Neuwahl nicht innerhalb dieser fünf Jahre liegt, erstreckt sich sozusagen die Funktionsperiode bis dahin. Mit der Durchführung der nächsten Wahl, im gegenständlichen Fall im Jahr 2016, müssen jedoch alle Organe – auch wenn die Person gleich bleibt – neu für die nächste Funktionsperiode gewählt werden. Mit der nicht vorgenommenen Bestellung zweier Rechnungsprüfer (gewählt wurden nur GF, GF-Stellvertreter und eine Schriftführerin) sind diese Funktionen somit vakant geblieben, eine Weiterführung der Geschäfte bis zur übernächsten Wahl, sohin die Übernahme der nächsten Funktionsperiode, für die das Mitglied nicht ausdrücklich gewählt wurde, kann der Bestimmung des § 9 Abs. 2 der Satzung nicht entnommen werden. Die Bf ist daher seit der Wahl im Jahr 2016 nicht satzungsgemäß zusammengesetzt, weshalb die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Erfüllung der satzungsgemäßen Tätigkeit, konkret zwecks Wahl der Rechnungsprüfer – und hinsichtlich seines „Rücktritts“ auch des GF-Stellvertreters (der jedoch seine Geschäfte in der aktuellen Funktionsperiode bis zu seiner Abwahl weiterhin zu führen hat, zumal die Satzung einen Rücktritt nicht vorsieht) – erforderlich ist.

Für die Auslegung, dass die satzungsgemäße Zusammensetzung der Bf auf Grundlage des § 85 Abs. 2 WRG 1959 zu gewährleisten ist, sprechen auch Verhältnismäßigkeitserwägungen. Die gegenständlich aufgetragene Einberufung der Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen stellt nämlich ein gelinderes Mittel als die Bestellung eines Sachwalters auf Kosten der Genossenschaft dar. Da sich die Mitglieder ohnehin – abgesehen vom GF – einig zu sein scheinen und es „nur“ eine mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversam-

mlung zur Lösung der satzungswidrigen Situation braucht, wäre es unverhältnismäßig, der Bf wegen des Verhaltens des GF weitere Kosten durch eine Vorgangsweise nach § 85 Abs. 4 WRG 1959 aufzuerlegen.

Nach diesen Darlegungen bleibt zusammengefasst festzuhalten, dass die Bf ihre Aufgaben, konkret die satzungsgemäße Zusammensetzung aus den erforderlichen Genossenschaftsorganen, vernachlässigt hat, weshalb das Einschreiten der belangten Behörde nach § 85 Abs. 2 WRG 1959 zu Recht erfolgte.

III.5. Selbst mit der gegenteiligen Auffassung, dass auch § 85 Abs. 2 WRG 1959 keine ausreichende Grundlage für den angefochtenen Bescheid darstelle, wäre für den GF der Bf nichts gewonnen. Denn abgesehen von all den bisherigen Ausführungen und losgelöst von den gegenständlichen Problembereichen ermächtigt § 21 Abs. 6 der Satzung der Bf die Wasserrechtsbehörde allgemein dazu, jederzeit und uneingeschränkt (vom GF) die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu von ihr vorgegebenen Tagesordnungspunkten zu verlangen. Damit ist der angefochtene Bescheid jedenfalls (auch) von dieser Bestimmung gedeckt.

III.6. Der belangten Behörde ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn sie angesichts der bereits vorliegenden Wahlvorschläge und der geringen Mitgliederzahl der Bf eine knapp einmonatige Frist für die aufgetragene Einberufung vorgeschrieben hat. Angesichts der derzeitigen „Corona-Krise“ und den damit verbundenen, jeweils auf den aktuellen Verlauf Rücksicht nehmenden und daher unvorhersehbaren Maßnahmen zu den Kontaktbeschränkungen (z.B. erneuter „Lockdown“) scheint jedoch bei Anpassung der Frist die Einräumung eines bis ins Frühjahr reichenden Zeitraums geboten.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner